



A m t s b l a t t

02	Ausgegeben zu Olsberg am 21. März 2016	Jahrgang 2016
----	--	---------------

Lfd. Inhaltsverzeichnis
Nr.

- 1 Bekanntmachung der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Olsberg
 - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB –

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299
BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.olsberg.de → Rathaus Online.



Bekanntmachung

Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Olsberg

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB -

1. Ausfertigung und Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 17.10.2013 beschlossen, für das Gebiet der Stadt Olsberg einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ aufzustellen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der unter Nr. 2 angeführte Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 17.10.2013 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.8.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Olsberg vom 17.10.2013 zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wird angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

„Der Rat der Stadt Olsberg beschließt die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuches.“

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

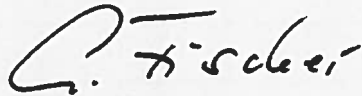
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 18. März 2016

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Fischer'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'G' and a horizontal line above the 'F'.

(Fischer)